

# RS OGH 2014/2/17 4Ob5/14k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.02.2014

## Norm

KSchG §5f

## Rechtssatz

§ 5f Z 1 KSchG ist dahin auszulegen, dass der Rücktritt des Verbrauchers erst dann ausgeschlossen ist, wenn der Unternehmer eine Erfüllungshandlung gegenüber dem Verbraucher gesetzt hat.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 5/14k

Entscheidungstext OGH 17.02.2014 4 Ob 5/14k

Beisatz: Das entspricht auch dem offenkundigen Zweck dieser Regelung: Der Unternehmer soll davor geschützt werden, dass der Verbraucher zurücktritt, nachdem die Dienstleistung schon ? zumindest teilweise ? erbracht wurde. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:RS0129341

## Im RIS seit

22.04.2014

## Zuletzt aktualisiert am

22.04.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)